

Parkierungsreglement

Gültig ab 01.03.2018

1. Zweck

Dieses Reglement konkretisiert die in den Statuten und dem Leitbild formulierten Werte und Prinzipien der Baugenossenschaft mehr als wohnen für die Parkierung auf dem Hunziker Areal. Es basiert zudem auf dem von der Stadt Zürich genehmigten Mobilitätskonzept und den damit gesetzten Vorgaben eines autoarmen Quartierteils ausgerichtet auf die Vision einer 2000-Watt-Gesellschaft.

2. Parkierung für Bewohnende

- a) Die Vermietung einer Wohnung erfolgt ausschliesslich an Haushalte, die auf ein Auto verzichten und eine Verzichtserklärung unterzeichnen.
- b) Ausnahmen bestehen für Personen, die nachweislich aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen auf ein eigenes Auto angewiesen sind. Für diese wird eine Ausnahmegewilligung erstellt. Der Nachweis muss alle zwei Jahre oder nach Vereinbarung jährlich erneuert werden.
- c) Wird eine Ausnahmegewilligung erteilt, so ist der/die Halter/in auch verpflichtet, einen Tiefgaragenplatz bei mehr als wohnen zu mieten und diesen zu nutzen.
- d) Für ein kurzzeitiges Abstellen (max. 30 Minuten) des Autos im Zusammenhang mit dem Güterverkehr, sind die speziell gelb markierten Plätze zu nutzen. Ein längeres Parkieren hat eine Busse zur Folge. Im Wiederholungsfall wird das Fahrzeug auf Kosten der Halterin bzw. des Halters abgeschleppt.
- e) Die Besucherparkkarte darf für das eigene Auto nicht verwendet werden.

3. Parkierung für Gewerbetreibende auf dem Hunziker Areal

- a) Für Gewerbemietler/innen und deren Mitarbeitenden steht eine gewisse Anzahl kostenpflichtiger Parkplätze in der Tiefgarage zur Verfügung.
- b) Gewerbemietler/innen und deren Mitarbeitende dürfen die Besucherparkplätze des Hunziker Areals nicht benutzen.
- c) Für ein kurzzeitiges Abstellen (max. 30 Minuten) des Autos im Zusammenhang mit dem Güterverkehr, sind die speziell gelb markierten Plätze zu nutzen. Ein längeres Parkieren hat eine Busse zur Folge. Im Wiederholungsfall wird das Fahrzeug auf Kosten der Halterin bzw. des Halters abgeschleppt.

4. Parkierung für Besucher/innen von Bewohnenden

- a) Autos von gelegentlichen Gästen von Bewohnenden können auf den markierten Besucherparkplätzen abgestellt werden.
- b) Eine jedem Haushalt ausgehändigte Besucherparkkarte muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe platziert sein oder die Bedienung der Parkuhr entsprechend erfolgt sein. Anderenfalls kann eine Busse ausgeteilt und im Wiederholungsfall das Fahrzeug auf Kosten der Halterin bzw. des Halters abgeschleppt werden.
- c) Für private Anlässe können tageweise weitere, zeitlich beschränkte Besucherparkkarten an der Réception bezogen werden.
- d) Dauergäste, die länger als einen Monat auf dem Hunziker Areal nächtigen, sind verpflichtet für die Zeit ihres Aufenthalts einen Kurzzeitparkplatz in der Tiefgarage für ihr Fahrzeug zu mieten.
- e) Autos, die Angehörigen von Bewohnenden gehören aber hauptsächlich durch Bewohnende genutzt werden, dürfen nicht regelmässig auf dem Gelände des Hunziker Areals mit einer Besucherparkkarte parkiert werden. Es muss sonst von einer Umgehung der Verzichtserklärung mit den entsprechenden Folgen ausgegangen werden.

5. Parkierung für Kunden von Gewerbetreibenden auf dem Hunziker Areal

- a) Kunden von Gewerbetreibenden können für einen Kurzaufenthalt ihre Autos auf den ausgeschilderten Kundenparkplätzen abstellen und müssen zwingend eine Gewerbeparkkarte im Auto gut sichtbar auflegen oder die Parkuhr entsprechend bedient haben. Anderenfalls kann eine Busse ausgeteilt und im Wiederholungsfall das Fahrzeug auf Kosten der Halterin bzw. des Halters abgeschleppt werden.

- b) Für Restaurants und Läden mit erhöhtem Passantenverkehr werden spezifische Kundenparkplätze bezeichnet, die ausschliesslich diesem Betrieb zugewiesen werden. Diese sind zu mieten und werden entsprechend ausgeschildert. Die Kontrolle der Parkierungsberechtigung obliegt den Parkplatzmietenden.

6. Parkierung von Rollern und Motorrädern

- a) Für Roller und Motorräder von Bewohnenden müssen in der Tiefgarage Parkplätze gemietet werden.
- b) Auf dem Gelände dürfen Roller und Motorräder von Kund/innen und Besucher/innen nur in den dafür bezeichneten Feldern parkiert werden, ansonsten kann das Parkieren gebüsst und das Fahrzeug im Wiederholungsfall auf Kosten der Halterin bzw. des Halters abgeschleppt werden. Diese Regelung tritt ab dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit von Parkfeldern für Roller und Motorräder vollumfänglich in Kraft.

7. Parkierung von Velos

- a) Für Velos sind Abstellplätze in den Häusern und auf dem Hunziker Areal bereitgestellt. Velos, die länger als eine Woche ausserhalb der vorgesehenen Abstellplätze abgestellt werden, können durch die Genossenschaft entfernt und eingezogen werden. Sie werden während einem Monat aufbewahrt und danach einer gemeinnützigen Organisation übergeben.
- b) Ein bis zwei Mal pro Jahr werden Velos, die offensichtlich nicht genutzt werden und in allgemeinen Räumen oder auf dem Gelände der Genossenschaft stehen und deren Besitzer/in nicht identifizierbar ist, entsorgt. Die Velos werden davor 4 Wochen gekennzeichnet und die Bewohnenden per Aushang informiert.
- c) Die Baugenossenschaft mehr als wohnen behält sich das Recht vor, die Kennzeichnung der Velos einzuführen und die Anzahl an nicht kostenpflichtigen Veloabstellplätzen pro Bewohnenden zu limitieren.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist an der Vorstandssitzung vom 06.02.2018 ergänzt worden und ersetzt das Reglement vom 24.08.2016.